

# Niederschrift

(JHA/003/2013)

## **über die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 12.06.2013, 16:25 - 19:55 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Die Vorsitzende eröffnet um 16:25 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:25 Uhr**

- . Gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit dem Schulausschuss:
1. Übertritt Lernstube zu weiterführenden Schulen 51/119/2013  
**(TOP 10 SchuIA)** Kenntnisnahme
  2. Information über den aktuellen Sachstand im Bewerbungsverfahren  
Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ 13/074/2013  
**(TOP 11 SchuIA)** Kenntnisnahme
  3. Streetwork mit Bildungsauftrag: Die Jugendsozialarbeit stellt das  
Projekt "Chance 8,9 plus" vor 511/052/2013  
**(TOP 12 SchuIA)** Kenntnisnahme
  4. Jugendsozialarbeit an Schulen - Bedarfsfeststellung für die  
Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule) 511/055/2013  
**(TOP 13 SchuIA)** Beschluss
  5. Jugendsozialarbeit an Schulen - Bedarfsfeststellung für die Max- und  
Justine-Elsner-Schule 511/054/2013  
**(TOP 14 SchuIA)** Beschluss
  6. Jugendsozialarbeit an Schulen - Bedarfsfeststellung für die Friedrich-  
Rückert-Schule 511/053/2013  
**(TOP 15 SchuIA)** Beschluss
  7. Anmeldezahlen zum Schuljahr 2013/2014 an den Erlanger  
Grundschulen, Anfrage von Herrn Stadtrat Höppel in der Sitzung des  
Schulausschusses am 02.05.2013, (Nr. 2.) 40/181/2013  
**(TOP 16 SchuIA)** Kenntnisnahme
  8. Übernahme von Gebühren bei Bedürftigkeit für die Mittagsbetreuung  
„Schülernest“ an der Pestalozzischule 50/121/2013  
**(TOP 17 SchuIA)** Gutachten
  - 8.1. Modellprojekt Eichendorffschule, Anfrage der SPD-Fraktion vom  
6.6.2013 zur gemeinsamen Sitzung von JHA und SchuIA am  
12.6.2013 40/184/2013  
Kenntnisnahme
- Tischauflage bzw. mündlicher Bericht**

- 8.2. Anfragen in der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit dem Schulausschuss
- . Fortsetzung der Sitzung durch den Jugendhilfeausschuss:
9. Mitteilungen zur Kenntnis
- 9.1. Nichtverwirklichung der 10 Krippenplätze in der Georg-Zahn-Tagesstätte, Anderlohrstr. 31 512/094/2013  
Kenntnisnahme
- 9.2. Turnusmäßige Evaluation Treffpunkt Röthelheimpark 51/113/2013  
Kenntnisnahme
- 9.3. Neuregelungen des BayKiBiG zum 01.01.2013 - Schwerpunkte 512/096/2013  
Kenntnisnahme
- 9.4. Umbaumaßnahmen für neuen Standort "Krabbelgruppe Thalmühle", freiwilliger Baukostenzuschuss 512/095/2013  
Kenntnisnahme
- 9.5. Auswahl der Jugendschöffen 51/118/2013  
Kenntnisnahme
10. Prüfung der Nutzung und Auslastung des Jugendhauses West, hier: ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 009/2013 vom 30.01.2013 51/117/2013  
Beschluss
11. Informationen des Stadtrats über abgelehnte Krippen-, Kindergarten- und Tagesmutterplätze, Fraktionsantrag der ödp Nr. 036/2013 vom 27.03.2013 512/099/2013  
Gutachten
12. Aktueller Bestandsbericht Kindertagesbetreuung 2013 51/114/2013  
Beschluss
13. Übertragung des Budgetergebnisses 2012 des Amtes 51 - Jugendamt- 51/110/2013  
Beschluss
14. Krippenplätze St. Kunigund, Eltersdorf 512/100/2013  
Kenntnisnahme
15. Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kitas durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG 512/097/2013  
Gutachten
16. Leistungsvereinbarungen mit Tageseinrichtungen zur Betreuung seelisch behinderter Kinder 51/116/2013  
Beschluss
17. Anfragen

**TOP**

**Gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit dem Schulausschuss:**

**TOP 1**

51/119/2013

**Übertritt Lernstube zu weiterführenden Schulen**

**Sachbericht:**

Frau Michali vom Jugendamt der Stadt Erlangen berichtet über die Situation von ehemaligen Lernstubenkindern nach dem Übertritt an weiterführende Schulen.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 2**

13/074/2013

**Information über den aktuellen Sachstand im Bewerbungsverfahren Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“**

**Sachbericht:**

Erlangen bewirbt sich um das Qualitätssiegel des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Bildungsregion in Bayern“.

Im Vorgriff auf das für den 14. Juni 2013 terminierte zweite Dialogforum wurde eine Zwischeninformation in Kooperation mit den Bildungsakteuren und –trägern erarbeitet und der Konferenz der Schulaufsicht, dem Landesausschuss für Berufsbildung sowie dem Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss zugeleitet.

Eine Berichterstattung zu den wesentlichen Punkten dieser Zwischeninformation erfolgt in mündlicher Form im Rahmen der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses am 12.06.2013. Außerdem werden ausführlichen Unterlagen (rund 120 Seiten) in gedruckter Form während der Sitzung aufgelegt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 3**

**511/052/2013**

**Streetwork mit Bildungsauftrag: Die Jugendsozialarbeit stellt das Projekt "Chance 8,9 plus" vor**

**Sachbericht:**

Bisheriger Entwicklungsverlauf des Angebotes

Das Angebot Chance 8,9 plus wurde im September 2005 als Projekt ins Leben gerufen (offizieller Beginn: 01.12.2005). Das Leitmotiv, mit dem wir das Projekt beschreiben, lautet „Streetwork mit Bildungsauftrag“. Damaliger Einsatzort war der Stadtteil Büchenbach und 19,25 Std. für die sozialpädagogische Fachkraft. Im Oktober 2011 wurde die Halbtagsstelle der Fachkraft (19,5 Wochenstunden) auf eine Ganztagsstelle (39,0 Wochenstunden) aufgestockt. Die Erhöhung wird aus Mitteln des „Bildungs- und Teilhabepakets der Bundesregierung“ finanziert und ist bis Ende 2013 befristet. Durch Erweiterung der Stelle konnte das Angebot auf die Stadtteile Bruck und Anger erweitert werden.

Gesetzliche Grundlage: Gesetzliche Grundlage ist die Pflichtaufgabe nach § 13 SGB VIII - Jugendsozialarbeit. In Abs. 1 sind die Grundlagen dieser Aufgabe beschrieben: „Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Ziele des Angebotes

- Erhöhung der Quote der Schulabschlüsse (v.a. Hauptschulabschluss; qualifizierender Hauptschulabschluss und Mittlere Reife - M10) bei der Zielgruppe der sog. „unbetreuten“ Jugendlichen (d.h. Jugendliche, die kein unterstützendes Angebot annehmen oder nicht mehr erreicht werden) in der Altersgruppe von 14 – 18 Jahren (mittlerweile beobachten wir Anfragen von jungen Erwachsenen)
- Verbesserung der Zugangschancen in die Berufsausbildung und weiterführende Schulen
- Beratung und Unterstützung der Jugendlichen in Krisen – oder Entscheidungssituation

Zielgruppe

- Jugendliche aus den Stadtteilen Büchenbach, Anger und Bruck der 8. und 9. Jahrgangsstufe, die hohen schulischen und persönlichen Förder- und Unterstützungsbedarf haben.
- 10. Jahrgangsstufe oder Teilnehmer/-innen von beruflichen Maßnahmen, schulische Unterstützung von Auszubildenden und externen Schulabsolventen/-absolventinnen, Arbeitsplatz suchende Jugendendliche.

Darstellung der Ergebnisse 2012

- 72 Jugendliche nutzen die kontinuierlichen Angebote (offene Lerntreffs in verschiedenen Stadtteileinrichtungen und Einzeltermine)
- 33 Jugendlichen nutzten dabei die Angebote am Anger (19), dem Förderzentrum (8→ 6 davon schafften externen Hauptschulabschluss) oder in der Eichendorff-Mittelschule (6) Bei den Offenen Lerntreffs und den vereinbarten Einzelterminen nutzten manche Jugendliche die Angebote nur ein oder wenige Male, mit anderen wiederum arbeitete die Fachkraft kontinuierlich mehrmals in der Woche und über das ganze Schuljahr hinweg.

Dabei erstreckte sich die Form der Unterstützung von einer gezielten „Quali“- oder Prüfungsvorbereitung, über das Vorbereiten auf Proben und die Hilfe bei Hausaufgaben und Referaten bis hin zur Beratung oder Krisenintervention.

#### Darstellung der Ergebnisse 2013, Stand Mai

- Seit Anfang des Schuljahres 2012/2013 wurden bzw. werden 70 Jugendliche begleitet und unterstützt.
- Im Stadtteil Büchenbach wurden 23 Jugendliche, in den Stadtteilen Bruck und Anger 47 Jugendlichen vom Angebot erreicht und unterstützt.
- 13 dieser Jugendliche sind sog. „Externe“, von denen wiederum 8 Jugendliche ihren Schulabschluss nachholen oder „erweitern“ möchten (z. T. „ehemalige“ Jugendliche) und 5 Jugendliche sind dabei ihren Berufseinstieg zu schaffen.

#### Tendenzen und fachliche Einschätzungen

Die Nachfrage aus der genannten Zielgruppe steigt stetig an. Das Angebot wurde in den beiden „neuen“ Stadtteilen schnell angenommen.

- Ausdifferenzierung der Zielgruppe (nach Schularten und Unterstützungsbedarf)
- Immer mehr JaS-Kollegen/ Kolleginnen, aber auch der ASD und Lehrkräfte nutzen die Zusammenarbeit, weil Chance 8.9.Plus oft die einzige Konstante bei Übergängen ist und oft eine jahrelange Beziehung zu den Jugendlichen besteht.
- Jugendliche, die das Potential haben einen weiterführenden Bildungsabschluss zu erreichen, dafür aber Unterstützung brauchen und diese nicht haben, nutzen das Angebot von Chance 8.9.Plus (vor allem am Anger).
- Bedarf nimmt trotz der zunehmenden Angebote von Ganztagsbetreuungen nicht ab, im Gegenteil wir sehen einen Anstieg.
- Die Arbeit mit Einzelnen oder in Kleingruppen wird immer wichtiger (verschiedene Bedarfe, aber auch unterschiedliche Voraussetzungen, häufig aber auch zunehmende Konzentrations- und Motivationsprobleme der Jugendlichen etc.), um individuell auf die Zielgruppe einzugehen und ihnen gerecht zu werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Projekt erfolgreich ist und der Bedarf in den drei Stadtteilen Büchenbach, Bruck und Anger gegeben ist.

Die Mitarbeiterin des Stadtjugendamtes wird in der gemeinsamen Sitzung des Schul- und Jugendhilfeausschusses einen ergänzenden mündlichen Bericht geben sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

#### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Es erfolgt in der Sitzung ein ergänzender mündlicher Bericht.

#### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

**TOP 4****511/055/2013**

## **Jugendsozialarbeit an Schulen - Bedarfsfeststellung für die Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule)**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Junge Menschen werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und gefördert. Auch bei schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen werden die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und sozialverträgliche Lebensgestaltung verbessert.

Im Herbst 2013 soll an der Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule) Jugendsozialarbeit an Grundschulen starten.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Installierung einer Stelle mit 30 Stunden „Jugendsozialarbeit an Schulen“ für die Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule). Jugendsozialarbeit ist an dieser Schule ein dringender Bedarf, aufgrund der Schülerzahlen schlägt das Stadtjugendamt, in Abweichung der Förderrichtlinie –hier wird in der Regel eine Vollzeitbeschäftigung gefordert- vor, die Stelle mit 30 Wochenstunden auszustatten. In der Umsetzung ist in der Auswertung der Tätigkeit darauf zu achten, ob diese Ausstattung den tatsächlichen Bedarfen entspricht. Sollte hier ein höherer Bedarf festgestellt werden, so ist eine Stundenerhöhung zu prüfen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat das Programm zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen erweitert und die Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen aufgenommen. Die Förderrichtlinien wurden modifiziert, sind aber in ihren Grundzügen unverändert. Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen und deren soziale und schulische, damit auch berufliche Integration, erschwert ist. Der Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler muss bei Grundschulen mehr als 20% betragen. Die Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule) erfüllt mit ca. 55% diese Hürde. Auch die anderen Förderkriterien werden nach Einschätzung der Verwaltung erfüllt.

#### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der Regierung von Mittelfranken wird die staatliche Förderung für die Jugendsozialarbeit an der Büchenbach-Nord (Mönauschule) im Wege des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt. Das Land beteiligt sich, sollte die Maßnahme bewilligt werden, ab 2014 anteilmäßig, mit 12.262,00 € an den Kosten. 2013 erfolgt die Finanzierung ganz oder teilweise aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets.

Sollten die Förderung für die Büchenbach-Nord (Mönauschule) positiv beschieden werden, kann im Rahmen der Budgetierungsregeln die Stelle für maximal ein 1/2 Jahr außerhalb des Stellenplans besetzt werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2014 ist die Stelle anzumelden.

#### **4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€ 5.000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 50.000,00	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 12.262,00	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind für 2013 vorhanden.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss stellt den Bedarf für Jugendsozialarbeit an der Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule) fest.

Der Jugendhilfeausschuss billigt die Beantragung für die Förderung Jugendsozialarbeit an der Grundschule Büchenbach-Nord (Mönauschule).

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

**TOP 5**

**511/054/2013**

## **Jugendsozialarbeit an Schulen - Bedarfsfeststellung für die Max- und Justine-Elsner-Schule**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Junge Menschen werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und gefördert. Auch bei schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen werden die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und sozialverträgliche Lebensgestaltung verbessert.

Im Herbst 2013 soll an der Max-und Justine-Elsner-Schule Jugendsozialarbeit an Grundschulen starten.

#### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Installierung einer Stelle mit 30 Stunden „Jugendsozialarbeit an Schulen“ für die Max-und Justine-Elsner-Schule. Jugendsozialarbeit ist an dieser Schule ein dringender Bedarf, aufgrund der Schülerzahlen schlägt das Stadtjugendamt, in Abweichung der Förderrichtlinie –hier wird in der Regel eine Vollzeitbeschäftigung gefordert- vor, die Stelle mit 30 Wochenstunden auszustatten. In der Umsetzung ist in der Auswertung der Tätigkeit darauf zu achten, ob diese

Ausstattung den tatsächlichen Bedarfen entspricht. Sollte hier ein höherer Bedarf festgestellt werden, so ist eine Stundenerhöhung zu prüfen.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat das Programm zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen erweitert und die Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen aufgenommen. Die Förderrichtlinien wurden modifiziert, sind aber in ihren Grundzügen unverändert. Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen und deren soziale und schulische, damit auch berufliche Integration, erschwert ist. Der Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler muss bei Grundschulen mehr als 20% betragen. Die Max-und Justine-Elsner-Schule erfüllt mit ca. 46% diese Hürde. Auch die anderen Förderkriterien werden nach Einschätzung der Verwaltung erfüllt.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der Regierung von Mittelfranken wird die staatliche Förderung für die Jugendsozialarbeit an der Max-und Justine-Elsner-Schule im Wege des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt. Das Land beteiligt sich, sollte die Maßnahme bewilligt werden, ab 2014 anteilmäßig, mit 12.262,00 € an den Kosten. 2013 erfolgt die Finanzierung ganz oder teilweise aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets.

Sollten die Förderung für die Max-und Justine-Elsner-Schule positiv beschieden werden, kann im Rahmen der Budgetierungsregeln die Stelle für maximal ein 1/2 Jahr außerhalb des Stellenplans besetzt werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2014 ist die Stelle anzumelden

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 5.000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 50.000,00	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 12.262,00	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel sind für 2013 vorhanden.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stellt den Bedarf für Jugendsozialarbeit an der Max-und Justine-Elsner-Schule fest.

Der Jugendhilfeausschuss billigt die Beantragung für die Förderung Jugendsozialarbeit an der Max-und Justine-Elsner-Grundschule.



**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

**TOP 6**

**511/053/2013**

**Jugendsozialarbeit an Schulen - Bedarfsfeststellung für die Friedrich-Rückert-Schule**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Junge Menschen werden in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und gefördert. Auch bei schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen werden die Chancen junger Menschen auf eine eigenverantwortliche und sozialverträgliche Lebensgestaltung verbessert.

Im Herbst 2013 soll an der Friedrich-Rückert-Schule Jugendsozialarbeit an Grundschulen starten.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Installierung einer Vollzeitstelle „Jugendsozialarbeit an Schulen“ für die Friedrich-Rückert-Grundschule.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat das Programm zur Förderung von Jugendsozialarbeit an Schulen erweitert und die Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen aufgenommen. Die Förderrichtlinien wurden modifiziert, sind aber in ihren Grundzügen unverändert. Jugendsozialarbeit an Schulen richtet sich an junge Menschen, die durch ihr Verhalten, insbesondere durch erhebliche erzieherische, psychosoziale und familiäre Probleme, Schulverweigerung, erhöhte Aggressivität und Gewaltbereitschaft auffallen und deren soziale und schulische, damit auch berufliche Integration, erschwert ist. Der Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler muss bei Grundschulen mehr als 20% betragen. Die Friedrich-Rückert-Schule erfüllt mit ca. 45% diese Hürde. Auch die anderen Förderkriterien werden nach Bewertung der Verwaltung erfüllt.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei der Regierung von Mittelfranken wird die staatliche Förderung für die Jugendsozialarbeit an der Friedrich-Rückert-Schule im Wege des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt. Das Land beteiligt sich, sollte die Maßnahme bewilligt werden, ab 2014 anteilmäßig, mit jährlich 16.350,00 € an den Kosten. 2013 erfolgt die Finanzierung ganz oder teilweise aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets.

Sollten die Förderung für die Friedrich-Rückert-Schule positiv beschieden werden, kann im Rahmen der Budgetierungsregeln die Stelle für maximal ein 1/2 Jahr außerhalb des Stellenplans besetzt werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2014 ist die Stelle anzumelden.

**4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€ 5.000,00	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 67.000,00	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 16.350,00	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel sind für 2013 vorhanden.

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss stellt den Bedarf für Jugendsozialarbeit an der Friedrich-Rückert-Schule fest.

Der Jugendhilfeausschuss billigt die Beantragung für die Förderung Jugendsozialarbeit an der Grundschule Friedrich-Rückert-Schule.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 10 gegen 0

## **TOP 7**

40/181/2013

**Anmeldezahlen zum Schuljahr 2013/2014 an den Erlanger Grundschulen, Anfrage von Herrn Stadtrat Höppel in der Sitzung des Schulausschusses am 02.05.2013, (Nr. 2.)**

### **Sachbericht:**

Das Staatliche Schulamt gibt nachfolgend die Übersicht über die Verteilung der Schulanfänger an den einzelnen Schulen in der Stadt Erlangen mit Angabe der Schülerzahl, die von den Schulanfängern die Ganztagesklassen besuchen, zur Kenntnis.

Ganztagesklassen sind an folgenden Grundschulen komplett von 1. bis 4. Klasse aufgebaut:

- Max-und-Justine-Elsner-Grundschule
- Hermann-Hedenus-Grundschule
- Pestalozzi-Grundschule
- Grundschule Büchenbach-Nord, Mönau

Ganztagesklassen sind an folgenden Grundschulen im Aufbau:

- Grundschule Tennenlohe, Ganztagesklassen in 1. und 2. Klasse
- Grundschule Adalbert-Stifter-Schule, Ganztagesklassen in 1. und 2. Klasse

Insgesamt ist jedoch auch festzustellen, dass die Plätze in den Ganztagesklassen nicht so von den Eltern gewünscht werden, wie dies zunächst der Fall zu sein schien. Für die Klassenbildung der Pestalozzi-Grundschule und der Elsner-Grundschule bedeutet dies für das kommende Schuljahr ein großes Problem, wenn nicht noch Gastschulanträge die Situation relativieren.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 8**

**50/121/2013**

### **Übernahme von Gebühren bei Bedürftigkeit für die Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule**

#### **Sachbericht:**

Frau Stadträtin Pfister bat in der Stadtratssitzung am 13.12.2012 um einen Bericht im Schulausschuss, wie die Übernahme von Gebühren bei Bedürftigkeit für die Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule durch die Stadt Erlangen gelöst werden kann.

Träger der staatlich bezuschussten Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule ist die Erlösergemeinde. Im Rahmen dieser Mittagsbetreuung werden für insgesamt 13 bedürftige Kinder aus Familien im Bezug von Transferleistungen die Kosten für das Mittagessen von der Bildungs- und Teilhabestelle des Sozialamtes finanziert. Darüber hinaus fallen jedoch für die Mittagsbetreuung (neben dem Mittagessen) noch weitere Betreuungskosten in Höhe von 50,00 € pro Kind und Monat an, die bei fünf dieser 13 Kinder von den Eltern nicht bestritten werden können. Eine Lösung für dieses, als „Gesetzeslücke“ bezeichnete Problem konnte bisher noch nicht gefunden werden (siehe EN-Bericht vom 17.01.2013, „Bleibt Mittagsbetreuung Armen verwehrt?“).

- Aus der Sicht des Jugendamtes ist ein Gebührenerlass in § 90 SGB VIII abschließen geregelt. Eine Gebührenübernahme durch das Jugendamt ist danach nur für Maßnahmen der Jugendhilfe möglich – die schulische Mittagsbetreuung stellt jedoch keine Jugendhilfemaßnahme dar.
- Eine gesetzliche Gebührenübernahme durch das Sozialamt wäre nur im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets möglich. Danach können für die Kinder aus Familien von Transferleistungsempfängern die Kosten für das Mittagessen in Schulen oder die Kosten für Nachhilfe übernommen werden. Eine Kostenübernahme für eine schulische Mittagsbetreuung ist im Bildungs- und Teilhabepaket jedoch nicht vorgesehen.
- Im schulischen Bereich findet eine staatliche Bezuschussung von Angeboten der Mittagsbetreuung im Rahmen der Bekanntmachung des bayerischen Kultusministeriums vom 07.05.2012 statt. Danach erhält der Träger der Mittagsbetreuung – unabhängig von der Bedürftigkeit der teilnehmenden Kinder – einen bestimmten finanziellen Zuschuss pro Betreuungsgruppe und Schuljahr. Darüber hinaus anfallende Kosten müssen vom Träger der Mittagsbetreuung aufgebracht werden – sie werden im Regelfall durch Elternbeiträge finanziert. Eine Kostenübernahme dieser Elternbeiträge für bedürftige Kinder ist nicht vorgesehen.

Im Ergebnis bleibt also festzuhalten, dass in den maßgeblichen Bestimmungen eine Kostenübernahme dieser Mittagsbetreuungskosten weder durch das Jugendamt, noch durch das Sozialamt, noch durch das Schulamt vorgesehen ist. In der Vergangenheit hat in den genannten fünf Fällen der Kinderfond der Bürgerstiftung ausgeholfen. Eine dauerhafte Kostenübernahme durch die Bürgerstiftung wird von den Beteiligten jedoch nur ungern akzeptiert, da die Übernahme einer dauerhaften Kostenübernahmepflicht in bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Fällen von der Bürgerstiftung als zu einengend und nicht zielführend angesehen wird. Es wird vielmehr die Meinung vertreten, dass ein Weg für eine Kostenübernahme durch die öffentliche Hand gefunden werden müsse da es sich nicht um singuläre Einzelfälle, sondern um regelmäßig wiederkehrende Bedarfssituationen handelt.

#### Lösungsvorschlag:

Nach Auffassung aller drei beteiligter Ämter ist eine Kostenübernahme durch eines der drei Ämter nach den geltenden Vorschriften nicht vorgesehen – die Übernahme von Elternbeiträgen für eine schulische Mittagsbetreuung ist weder nach Jugendhilferecht, noch nach Sozialrecht, noch nach Schulrecht vorgesehen. Soweit eine Belastung der Bürgerstiftung vermieden und trotzdem eine Kostenübernahme für die Elternbeiträge bewerkstelligt werden soll, so bleibt lediglich die Möglichkeit diese Kosten im Rahmen einer freiwilligen städtischen Leistung zu übernehmen.

Um eine praktikable, gleichzeitig aber auch „bürokratie-arme“ Lösung zu finden, wird auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes folgender Lösungsweg empfohlen:

Die Mittagsbetreuung in der Pestalozzischule wird aus drei Quellen finanziert (staatliche Zuschüsse, städtische Zuschüsse, Elternbeiträge), wobei zum Schuljahresende für die Regierung ein Verwendungsnachweis zu erstellen ist. Sollte sich auf der Basis dieses Verwendungsnachweises am Schuljahresende ein Defizit ergeben (z.B. wie hier wegen teilweise fehlender Elternbeiträge) kann bei der Stadt ein zusätzlicher Zuschuss zum Ausgleich dieses Defizits beantragt werden. Das Schulverwaltungsamt wird sich bemühen, diesen Betrag aus dem Amtsbudget zu finanzieren. Dies erspart einen größeren Verwaltungsaufwand aller Beteiligten (individuelle Antragstellungen der Eltern, Einkommensüberprüfungen usw.).

Diese Regelung sollte bereits für das laufende Schuljahr gelten. Erste Erfahrungen mit dieser Lösung könnten dann zum Jahresende ausgewertet werden.

#### **Protokollvermerk:**

Wie auch bei Behandlung in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05.06.2013 wird die Beschlussvorlage wie folgt ergänzt: „Die erforderlichen Kosten werden aus dem Budget des Amtes 40 finanziert“. Einstimmige Begutachtung durch den Jugendhilfeausschuss mit 11 : 0 Stimmen.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Lösungsweg zum Ausgleich fehlender Elternbeiträge bei der Mittagsbetreuung „Schülernest“ an der Pestalozzischule wird gebilligt.

#### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 11 gegen 0

## TOP 8.1

40/184/2013

### **Modellprojekt Eichendorffschule, Anfrage der SPD-Fraktion vom 6.6.2013 zur gemeinsamen Sitzung von JHA und SchuLA am 12.6.2013**

#### **Sachbericht:**

I. Die Verwaltung ist seit langem im Gespräch mit der Schulleitung der Eichendorffschule. Das Ziel, an der Eichendorffschule einen modernen Bildungsort mit einer komplett ausgebauten Ganztagschule zu errichten, wird unterstützt. Beteiligt sind die Referate I und IV sowie das Staatliche Schulamt, das diesen Prozess begleitet.

II. Um ein Modellprojekt „Eichendorffschule“ zu starten, fehlt es noch an einem abschließenden pädagogischen Konzept. Die Kooperation mit schulischen Partnern, wie Sing- und Musikschule, Jugendkunstschule, VHS, Theater, Museum, JAZ, Jugendsozialarbeit basiert auf einer guten Zusammenarbeit.

III. Abstimmungen im Schulverbund der drei Mittelschulen zu einer Ganztagschule an der Eichendorffschule sind getroffen. Die Möglichkeit, eine Halbtagschule zu besuchen, ist im Schulverbund gewährleistet.

IV. Um ein Modellprojekt für die Eichendorffschule zu schaffen, bedarf es weiterer Prozesse, die die Schule zu initiieren hat.

Die Entwicklung eines Modellprojekts sollte in enger Zusammenarbeit mit dem Sachaufwandsträger, Kooperationspartnern im Stadtteil, im Sinne einer Öffnung zum Stadtteil und der Jugendhilfe stattfinden. Hier sind Gespräche im Gange. Ein derartiges Modellprojekt an einer gebundenen Ganztagschule muss durch das Staatliche Schulamt befürwortet werden. Die Schulabteilung der Regierung von Mittelfranken sollte rechtzeitig eingebunden werden. Bevor eine Einbindung und Beteiligung der staatlichen Stellen erfolgen kann, muss ein mit der Stadt abgestimmtes pädagogisches Konzept vorliegen. Dieser Prozess ist an der Eichendorffschule in Gang gesetzt. Das Ziel ist es, zum Schuljahr möglichst 2014/2015 zu starten.

#### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

#### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## TOP 8.2

### **Anfragen in der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit dem Schulausschuss**

#### **Sachbericht:**

#### **Anfragen:**

1. Frau Stadträtin Baumgärtel berichtet, dass statistisch 15 bis 20 % der Kindergarten- und Schulkinder von Dyskalkulie betroffen sind. Sie bittet die Verwaltung um Auskunft, ob im Übergang von Kindergarten zur Schule die betroffenen Kinder besonders unterstützt bzw. entsprechend gefördert werden, um diese Leistungsschwäche zu beseitigen.

2. Frau Stadträtin Hartwig kritisiert die Bildauswahl des in der Sitzung ausgelegten „ERLANGER Familienkalenders“ des Erlanger Bündnisses für Familien für den Zeitraum September 2013 bis August 2014. Sie bittet, bei einer Neuauflage auch Abbildungen von behinderten Menschen, Migranten/innen, alleinerziehenden Elternteilen und gleichgeschlechtlichen Paaren zu verwenden.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP**

**Fortsetzung der Sitzung durch den Jugendhilfeausschuss:**

**TOP 9**

**Mitteilungen zur Kenntnis**

**TOP 9.1**

**512/094/2013**

**Nichtverwirklichung der 10 Krippenplätze in der Georg-Zahn-Tagesstätte, Anderlohrstr. 31**

**Sachbericht:**

Die Lebenshilfe Erlangen e.V. sollte bei Plänen, in der Georg-Zahn-Tagesstätte durch Umbau von Räumen eine integrative Krippengruppe für 10 Kinder einzurichten, unterstützt werden.

Im Stadtrat vom 08.12.2011 wurde die Bedarfsnotwendigkeit festgestellt und eine Bezuschussung zu den laufenden Betriebskosten und zu den Investitionskosten nach dem Investitionsprogramm „Kindertagesbetreuung 2008-2013“ beschlossen (512/056/2011).

Dem Träger wurden entsprechende Investitionskostenzuschüsse bewilligt.

Wie sich im weiteren Vorgehen herausstellte, wäre von der Lebenshilfe aufgrund der Umnutzung der Räume der Förderschule unter bestimmten Voraussetzungen ein nicht geringer Wertausgleich gemäß Art. 34 Satz 7 BaySchFG an die Regierung von Mittelfranken zu leisten. Dies birgt für den Träger ein erhebliches Risiko, sodass dieser von der Realisierung des Projektes gänzlich absieht.

Der Bewilligungsbescheid war entsprechend zu widerrufen.

Die 10 Krippenplätze im Krippenplanungsbezirk D – Zentrum & Nordost werden daher nicht realisiert werden können. Trotz des Wegfalles der ursprünglich vorgesehenen Plätze wird gesamtstädtisch kein Platzmangel entstehen. Die wegfallenden Plätze können durch neu hinzugetretene, bzw. nachrückende Ausbauprojekte mehr als kompensiert werden.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9.2**

**51/113/2013**

**Turnusmäßige Evaluation Treffpunkt Röthelheimpark**

**Sachbericht:**

Die Stadt Erlangen hat im Stadtteil Röthelheimpark ein Stadtteilhaus gebaut und es 2010 als „Treffpunkt Röthelheimpark“ an den Träger Stadtjugendring /Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Matthäus zum Betrieb übergeben.

Neben einem Mietvertrag wurde (gemäß § 79 SGB VIII) ein Leistungsvertrag zwischen Stadt Erlangen und dem Träger geschlossen, der das Angebot von Offener Kinderarbeit, von Offener Jugendarbeit, von soziokultureller Stadtteilarbeit sowie Ehrenamtsarbeit für dieses Haus zum Gegenstand hat.

Dieser Vertrag sieht eine regelmäßige und gemeinsame Evaluation zwischen Träger und Stadt vor. Die von Stadtseite beteiligten Ämter/Abteilungen 51 /413 arbeiten hier Hand in Hand und führen das Evaluationsgespräch mit dem Träger gemeinsam.

Im Jahr 2011 wurde gemeinsam mit dem Träger ein Evaluationsverfahren entwickelt, das auf einer Datenerfassung (Besucherzahlen, Zielerreichung etc.) basiert und als Grundlage für ein gemeinsames Evaluationsgespräch dient.

**Ziele des Hauses im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit sind:**

- Förderung und Anregung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen bei der aktiven Gestaltung ihrer wohnortnahen Lebenswelt
- Bereitstellung von wohnortnahen Treff- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Förderung von Selbst- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Bereitstellung eines niedrigschwelligen, an den Lebenssituationen und Lebenslagen der Besucher orientierten Beratungsangebotes und bei Bedarf Vermittlung an
- kooperierende Stellen für weitergehende Hilfen
- Unterstützung und bedürfnisorientierte Förderung eigenständiger jugendkultureller Entfaltung
- Bereitstellung bedürfnisorientierter, außerschulischer Bildungsangebote
- Förderung des Ehrenamtlichen Engagements
- Bearbeitung von Themen und Konflikten der Jugendlichen des Stadtteils, auch vor Ort innerhalb des Stadtteiles

**Ziele des Hauses im Rahmen der soziokulturellen Stadtteilarbeit sind:**

- Förderung der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe
- Vernetzung im Stadtteil
- Schaffung von Strukturen zur Förderung von Selbsthilfe, Selbstorganisation und ehrenamtlichem Engagement
- Partizipation und Mitbestimmung im Stadtteilhaus
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft
- Kulturelle Belebung des Stadtteils
- Bereitstellung niedrigschwelliger und kostengünstiger kultureller und sozialer Angebote, gerade auch für bildungsferne Schichten und für alle Altersgruppen
- Bereitstellung von Räumen für soziokulturelle Zwecke.

Ergebnis der gemeinsamen Evaluation:

Der Treffpunkt Röthelheimpark hat sich als wichtige Stadtteil-Einrichtung etabliert.

Das Haus wird sehr gut angenommen. Es ist gelungen, Bewohnerinnen und Bewohner aus beiden Stadtteilen „Housing area“ und „Neubaugebiet“ als Besucher des Hauses zu gewinnen. Der Anteil der Menschen aus der „Housing Area“ ist im Bereich der soziokulturellen Stadtteilarbeit dabei aber noch erheblich geringer. Das Ziel, auch diese verstärkt zu erreichen, bleibt bestehen.

Die finanzielle und bedarfsgemäße Aufstockung des Personals der Kinder- und Jugendarbeit hat ermöglicht, der vergrößerten Besucherzahl gerade in der Kinderarbeit eine qualitativ angemessene Betreuung zu sichern.

Ehrenamtliche Gruppen des Stadtteils finden wie gewünscht Raum.

Abschließend kann festgehalten werden, dass alle abgestimmten Ziele des Hauses in unterschiedlichem Grad erreicht werden.

Aufgrund der guten Erfahrung in der Kooperation mit den Trägern und dem gewählten Verfahren bietet der hier genannte Leistungsvertrag die Möglichkeit, als Modellverfahren für weitere Leistungsvereinbarungen dieser Art zu dienen.

### **Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### **Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

## **TOP 9.3**

512/096/2013

### **Neuregelungen des BayKiBiG zum 01.01.2013 - Schwerpunkte**

#### **Sachbericht:**

Zum 01.01.2013 ist das Änderungsgesetz zum BayKiBiG – vorbehaltlich einzelner Übergangsregelungen – in Kraft getreten.

Eingeführt wurde das BayKiBiG in 2005 und löste das Bayerische Kindergartengesetz ab. Kernpunkte des neuen Gesetzes waren die kindbezogene Förderung und die qualitative Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit mit Kindern von der Krippe bis zum Hort. Diese wird durch die Anforderungen an das Personal, den Anstellungsschlüssel und die verbindliche Einhaltung des Bildungs- und Erziehungsplanes definiert. Neben der kindbezogenen Förderung durch Kommunen und Staat regelt das BayKiBiG auch in Eckpunkten die Investitionskostenförderung bei Kindertageseinrichtungen.

Viele Verfahrensfragen wurden seitdem durch Newsletter geregelt und Gerichtsurteile weiter entwickelt. Diese flossen nun direkt in das Gesetz ein. Weiter wurden die Rahmenbedingungen nach den Erfahrungen aus der Praxis modifiziert, um die Qualität der Kindertagesbetreuung weiter zu verbessern. Auch auf aktuelle Entwicklungen, wie die steigenden Belegzahlen (U3, Migration usw.) in den Einrichtungen oder die UN-Behindertenrechtskonvention bzw. Kinderschutzgesetz wurde reagiert.

Sämtliche geplante Änderungen aufzuführen, wäre zu umfassend, daher werden im Folgenden die vom Bayerischen Staatministerium genannten Schwerpunkte der Gesetzesnovellierung vorgestellt:

#### **1. Entlastung der Familien durch Einführung eines Zuschusses zum Elternbeitrag:**



Der Freistaat Bayern zahlt seit dem 1. September 2012 einen Beitragszuschuss in Höhe von 50,-- € pro Monat für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Mit Wirkung ab 01.01.2013 wird dieser Zuschuss auch für sog. „Kann-Kinder“ ab dem Monat gewährt, in dem die Eltern bei der zuständigen Schule Antrag auf vorzeitige Einschulung stellen. Kann-Kinder sind Kinder, die das 6. Lebensjahr nach dem 30. September vollenden.

Der Beitragszuschuss wird zusätzlich zur kindbezogenen Förderung an die Stadt Erlangen ausgezahlt, die diesen an die Einrichtung weiterleitet.

Ab dem Kindergartenjahr 2013/14 wird dieser Zuschuss auf 100,-- € monatlich erhöht. Damit wird das letzte Kindergartenjahr für die Eltern in der Regel beitragsfrei.

## **2. Qualitative Impulse**

### Verbesserung des Anstellungsschlüssel auf 1:11,0 durch ein Bonussystem:

Durch Änderung des § 17 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG wurde der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel bereits mit Wirkung ab dem 1. September 2012 von 1:11,5 auf 1:11,0 verbessert. Für die damit verbundene Qualitätsverbesserung zahlt der Freistaat Bayern einen Ausgleich (Qualitätsbonus).

Alle Einrichtungen, die einen Anstellungsschlüssel von 1:11,0 und besser vorweisen können, erhalten diesen Qualitätsbonus als Aufschlag zum Basiswert im Rahmen der Betriebskostenförderung.

Um die Personalsituation an die aktuelle Rechtslage anpassen zu können, werden vom Freistaat großzügige Übergangsfristen (bis 31.08.2015) für den Fall gewährt, dass der Träger den neuen förderrelevanten Anstellungsschlüssel von 1:11,0 zum September 2012 nicht erreicht hatte, aber den Anstellungsschlüssel von 1:11,5 einhielt.

Ob dies ausreichend ist, um dem akuten Fachkräftemangel zu begegnen, bleibt abzuwarten:

Der Qualitätsbonus wird ausschließlich durch den Staat geleistet, den Kommunen entstehen dadurch keine Mehrkosten. Allerdings wird das Abrechnungsverfahren damit aufwendiger.

## **3. Optimierung des Verfahrens:**

### Abschaffung der Gastkindregelung:

Die bisherige Regelung, die zu einer Vielzahl von individuellen Verfahren geführt hat, tritt außer Kraft. Grundsätzlich obliegt der Aufenthaltsgemeinde die Betriebskostenförderung, unabhängig davon, wo die Betreuung des Kindes stattfindet. Hier wird das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt. Das Abrechnungsverfahren wird dadurch jedoch aufwendiger.

### Wegfall der Bedarfsanerkennung:

Auch künftig tragen die Gemeinden die Planungsverantwortung, damit ausreichend Plätze zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung für die Jugendhilfeplanung tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Planungsschritte ergeben sich aus § 80 SGB VIII und betreffen Bestandsaufnahme, Ermittlung der Bedürfnisse und Feststellung des Bedarfs. Mit Änderung des Art. 7 entfällt der bisherige Planungsschritt Feststellung der Bedarfsanerkennung des Angebots eines bestimmten Trägers. Damit ist es nicht mehr erforderlich, die Feststellung der Bedarfsanerkennung kontinuierlich zu erneuern.

Die Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit ist daher künftig nur noch im Einzelfall für den Fall von Anträgen von Gemeinden gegenüber dem Freistaat auf Investitionskostenförderung nach Art. 27 Satz 3 notwendig.

Für den Anspruch auf die kindbezogene Förderung (Betriebskostenförderung) ist künftig ausschließlich die Belegung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege maßgeblich. Hierfür bedarf es nicht mehr der Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit durch die Aufenthaltsgemeinde des Kindes.

Durch den Wegfall der Überprüfung und Bescheiderfordernis bzgl. der Bedarfsnotwendigkeit jedes einzelnen Platzes wird der Verwaltungsaufwand reduziert.

#### Aktualisierung des online-gestützten Abrechnungsverfahrens:

Die für die Ermittlung der kindbezogenen Förderung relevanten Daten sind jeweils vom Träger vierteljährlich mit Hilfe des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Programms (KiBiG.web) an das zuständige Rechenzentrum zu melden mit dem Ziel einer besseren Planungssicherheit für alle Beteiligten: Einrichtungen, Kommunen und Staat.

#### **4. Neuregelung der Investitionskostenförderung**

Art. 27 BayKiBiG wurde an die übrigen Änderungen im BayKiBiG im Sinne der Deregulierung angepasst.

Die generelle Förderbeschränkung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen auf 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten ist entfallen.

Entfallen ist auch die Vorgabe, wonach bei Kindertageseinrichtungen Dritter die Gemeinden, welche Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, einen Baukostenzuschuss von zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme leisten müssen. Die Festlegung der Höhe der Finanzierungsverpflichtung der Kommune bzw. des Eigenanteils des Trägers bei Baukostenzuschüssen kann künftig vielmehr im Verhandlungswege erfolgen. Hierbei sind jedoch insbesondere die Selbstbindung der Verwaltung und der Gleichbehandlungsgrundsatz zu berücksichtigen, sodass grundsätzlich weiterhin eine einheitliche Bezuschussung erfolgen wird.

Der zwischen Kommune und Bauträger vereinbarte Baukostenzuschuss zu den zuweisungsfähigen Kosten kann durch die Regierung von Mittelfranken nach den Richtlinien zum Finanzausgleichsgesetz (FA-ZR) in Höhe von 35 v. H. gefördert werden.

Nicht tangiert von dieser Neuregelung ist die Fortführung der Investitionskostenbezuschussung für neue Krippenplätze nach dem Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“, welches für alle Bauvorhaben, die nach dem 1. Juli 2012 begonnen wurden, eine Verlängerung zulässt. Demnach kann die höhere Investition aus diesem Programm auch dann abgegriffen werden, wenn die Investitionen bis 31. Dezember 2014 abgeschlossen werden (bisher: 31. Dezember 2013). Voraussetzung hierfür ist für neue Projekte, dass entscheidungsreife Antragsunterlagen bis 31. Dezember 2013 bei der Regierung von Mittelfranken zur Prüfung vorgelegt werden.

#### **5. Teilhabe von Kindern mit Behinderung/Inklusion:**

##### Der Inklusionsansatz wird ausdrücklich im Gesetz normiert:

Die Öffnung der Kindertageseinrichtungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder wird fortgeführt, in dem die Bedürfnisse von Kindern mit Sonderbedarf in der örtlichen Bedarfsplanung berücksichtigt werden müssen. Zudem wird der pädagogische Ansatz zu „Diversity“ gefördert und dadurch Inklusion nicht nur auf Behinderung beschränkt.

##### Modifizierung zur Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5:

Die erhöhte Förderung nach BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder in Kindertageseinrichtungen ist mit Wirkung vom 1. September 2013 gekoppelt an den Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Träger und dem zuständigen Sozialhilfe- (Bezirk) bzw. Jugendhilfeträger und die tatsächliche Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen. Dadurch

stehen die Bezirke und auch die Stadt als zuständige Träger von Maßnahmen der Eingliederungshilfe verstärkt in der Pflicht, bei der Leistung von Eingliederungsmaßnahmen auch deren Qualität zu steuern.

Durch diese Modifizierungen wird das Zusammenspiel aus individueller zusätzlicher Förderung des Kindes und der Förderung der inklusiv arbeitenden Einrichtungen verbessert. Um die Planungssicherheit für die Träger zu erhöhen, können diese bereits vor Erlass des Bescheides auf Eingliederungshilfe die erhöhte Förderung mit Faktor 4,5 für Kinder mit Behinderung in Anspruch nehmen.

Für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Schulkinder werden die erhöhten Kosten von der Jugendhilfe übernommen.

## **6. Steigerung der Attraktivität von Tagespflege und Großtagespflege:**

### Begrenzung der Pflegeverhältnisse

Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII zukünftig insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse – bei höchstens fünf gleichzeitig anwesenden Kindern - eingehen.

### Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags

Damit soll die Entlohnung der Tagespflegepersonen zukünftig leistungsgerechter gestaltet werden können. Näheres dazu soll durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt werden.

### Teilhabe von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Wenn es die individuelle Förderung der Kinder erforderlich macht, weniger Kinder aufzunehmen, soll in Zukunft (mit der Verabschiedung des Bildungsfinanzierungsgesetzes) ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Bisher gilt der Gewichtungsfaktor 4,5 noch nicht in der Tagespflege (siehe dazu auch Ziffer 5).

### Regelung zu Elternbeiträgen für die Tagespflege

Eine Ursache für die immer noch sehr zögerliche Inanspruchnahme von Tagespflege in Bayern liegt nach Einschätzung des Ministeriums in den deutlich höheren Betreuungskosten zulasten der Eltern. Daher wird die BayKiBiG-Förderung von einer Beschränkung der Elternbeiträge abhängig gemacht (max. die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung), vgl. auch Beschlussvorlage Nr. 510/033/2013 im JHA vom 07.03.2013.

### Großtagespflege

Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

Wenn gleichzeitig mehr als zehn Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden oder dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen in der Betreuung derselben Kinder eingesetzt werden sollen, findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebslaubnis). Diese Regelung dient zum einen zur Abgrenzung von Großtagespflegestellen zur institutionellen Kinderbetreuung. Zum anderen soll dadurch der familienähnliche Betreuungscharakter der Tagespflege gewahrt werden, indem die Betreuung der Kinder durch feste Bezugspersonen gewährleistet ist und nicht durch einen ständigen Personalwechsel gestört wird.

## **7. Verbesserung der Bedingungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe für die Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder**

### Hoher Betreuungsbedarf und Kombinationsmöglichkeiten:

Die Angebotsvielfalt und die Möglichkeit zur individuelleren Betreuung für Schulkinder soll verbessert werden. Hierfür ist es zulässig, für die Feststellung von Mindestbesuchszeiten und Mindestbuchungszeit Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammenzurechnen. Soweit es die Rahmenbedingungen nach

BayKiBiG (Personal/ Raumkapazitäten) zulassen, können diese erleichterten Kombinationsmöglichkeiten dazu beitragen, für Schulkinder das Ganztagesangebot, insbesondere in Rand- und Ferienzeiten, zu verbessern.

#### Sicherung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Schulkinder:

Die Pflicht, die Planungen von Schule (Schulaufsicht) und Jugendhilfe miteinander abzustimmen, wird gesetzlich verankert.

### **8. Kinderschutz**

Im Hinblick auf das seit 1. Januar 2012 geltende Bundeskinderschutzgesetz wurde dieses Thema auch im geänderten BayKiBiG aufgenommen.

Insbesondere werden die Träger aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines betreuten Kindes notwendige externe Unterstützung (die sog. insoweit erfahrene Fachkraft) hinzuziehen, damit hierüber die Kontakte mit den Eltern aufgebaut werden können, um auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Des Weiteren haben die Eltern bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

### **Schlussanmerkungen**

Neben diesen vielen Spezialregelungen legt das BayKiBiG nun auch Regeln zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten fest. Dies betrifft Eltern, Träger und Kommunen und Freistaat, um Nachweise, Abrechnungen und Statistiken durchführen zu können und verweist auf datenschutzrechtliche Regelungen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in Bezug auf die Ausführungsverordnung bisher nur vereinzelte Regelungen neu gefasst wurden, in seiner Gesamtheit jedoch noch keine Neuregelung erlassen wurde. Die AVBayKiBiG muss dementsprechend abgewartet werden.

Schon jetzt lässt sich feststellen, dass die Novellierung des BayKiBiG in Teilbereichen zwar zur Vereinfachung für die Eltern geführt hat (Gastkindregelung), in anderen Bereichen ein hoher bürokratischer Aufwand erst neu entstanden ist (Beitragsentlastung).

Bezüglich der pädagogischen Qualität kann von einer positiven Weiterentwicklung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes ausgegangen werden – bspw. Inklusionsgedanke, Bonussystem beim Anstellungsschlüssel. Allerdings bleiben die Ausführungen zum Hortbereich schwammig, auch wenn eine bessere Kooperation von Jugendhilfe und Schule zu begrüßen ist.

Eltern werden in ihrem Wunsch- und Wahlrecht gestärkt und durch die Regelung zur Tagespflege und dem Beitragszuschuss vor Schuleintritt finanziell entlastet.

Die Träger der Einrichtungen werden bzgl. der Kinddaten stärker verpflichtet, gleichzeitig haben sie mehr Planungssicherheit durch den Wegfall der Gastkindregelung und erhalten durch das Bonussystem eine bessere Refinanzierung für die Personalkosten.

Die Vereinfachung von Verfahren z.B. bzgl. Gastkindregelung oder Bedarfsplanung ist sehr zu begrüßen, ebenso die Stärkung der Kommunen durch den höheren staatlichen Refinanzierungsanteil im Bereich der Investitionskostenförderung nach FAG.

Die Neuregelungen zur Tagespflege haben das Ziel, deren Attraktivität zu steigern.

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs für alle Kinder unter 3 Jahren ab 1. August 2013 ist es wichtig, dass neben dem quantitativen Angebot nicht die Qualität in besonderem Maße leidet. Dazu sollen die Neuregelungen des BayKiBiG ein Stück weit beitragen.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9.4**

**512/095/2013**

**Umbaumaßnahmen für neuen Standort "Krabbelgruppe Thalmühle", freiwilliger Baukostenzuschuss**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Erhalt von 15 bedarfsanerkannten Krippenplätzen in der Krabbelgruppe Thalmühle an einem neuen, dauerhaften Standort
- Schaffung von 3 zusätzlichen, neuen Krippenplätzen

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Umbau mehrerer Wohneinheiten im Erdgeschoss der Max-Planck-Str. 44 zu einer Kinderkrippe durch den Gebäudeeigentümer GEWOBAU

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Krabbelgruppe Thalmühle e.V ist eine der ältesten Kinderkrippen in Erlangen. Wie mehrfach berichtet (siehe Vorlagenr. 241/026/2011, 512/058/2012 sowie 512/064/2012) musste die Krabbelgruppe Thalmühle im April 2012 kurzfristig die Flächen in der Thalmühle 1 aufgeben, da gravierende Mängel im Brandschutz und der Rettungssituation bei Hochwasser bestanden. In dieser prekären Situation fand die Kinderkrippe Thalmühle in der Bayreuther Strasse in den Räumen des Gemeindehauses der ev. Kirchengemeinde Altstadt übergangsweise Unterschlupf und die Einrichtung konnte mit ihren 15 Plätzen weiterbetrieben werden.

Die Räume in denen derzeit die Kinderkrippe untergebracht ist, stellen ein Provisorium dar (sehr beengter Sanitärbereich, Mitnutzung der Küche in einem anderen Stockwerk des Gemeindehauses, befristete Nutzungsänderungsgenehmigung mit Geltungsdauer bis zum 31.08.2013). Von der Kirchengemeinde wurde ein befristeter Mietvertrag bis 31.07.2013 mit dem Träger Thalmühle e.V. abgeschlossen.

**Neuer Standort**

Anfang November 2012 trat die GEWOBAU an das Stadtjugendamt mit der Information heran, dass an den Standorten Heinrich-Hertz-Strasse 8 und 10 sowie Max-Planck-Strasse 44 drei Gebäude saniert und bis Sommer 2013 fertig gestellt werden sollen. In den Gebäuden sind derzeit

Verfügungswohnungen untergebracht. Nach der Sanierung werden zwei der drei Gebäude in reguläre Mietwohnungen umgewandelt. An dem Standort Max-Planck-Strasse 44, wo sich eine Lernstube der Stadt Erlangen befindet und auch nach der Sanierung wieder untergebracht werden soll, gäbe es somit die einmalige Gelegenheit im Erdgeschoss mehrere Wohnungseinheiten zu einer Kinderkrippe zusammen zu legen.

Die Planungen sind inzwischen fortgeschritten. Die zur Verfügung stehende Fläche im Erdgeschoss wurden den Anforderungen einer Krippe angepasst (Durchbruch zweier Räume und somit Schaffung eines geeigneten Gruppenraums, sowie Errichtung Sanitärbereich, Küche, Fluchtwege, Einzäunung der Außenanlagen etc.). Neben den bestehenden 15 Plätzen könnten aufgrund der vorhandenen Flächen weitere drei Plätze bewilligt werden, so dass insgesamt eine Betriebserlaubnis für eine Kinderkrippe mit 18 Plätzen in Aussicht gestellt werden kann. Der Verein Krabbelgruppe Thalmühle e.V. würde hier einen neuen, dauerhaften Standort finden.

Die Kinderkrippe wird voraussichtlich im August 2013 in den neuen Räumen ihren Betrieb aufnehmen können.

### **Umbaukosten**

Die entstehenden zusätzlichen Umbaukosten im Vergleich zur Herstellung einer „Normalwohnung“ liegen laut detaillierter Kostenschätzung vom 24.04.2013 incl. Architektenkosten bei rund 149.000 € brutto. Darin sind Kosten für eine Lüftungsanlage in Höhe von ca. 34.000 € brutto enthalten. Die Dimensionierung der Lüftungsanlage beruht nach Angaben des Anbieters auf Empfehlung des Verbands der Elektrotechnik (VDE). Wartungskosten für die Lüftungsanlage sind i. H. v. ca. 800 - 1000 € jährlich zu erwarten.

Nach Recherchen der Verwaltung und nach Aussagen verschiedener Haustechniker, die im Krippenausbau tätig sind, ist eine geringere Dimensionierung völlig ausreichend. Ein Kostenaufwand von maximal 20.000 € wäre für eine solche Anlage zu erwarten. Gleichzeitig ist bei einer kleiner dimensionierten Anlage auch mit niedrigeren Folgekosten und einer geringeren Geräuschbelastung zu rechnen.

### **Finanzierung der Umbaukosten**

Die Errichtung der Kinderkrippe sowie die Sanierung der Wohnblocks hängen unmittelbar zeitlich zusammen. Aus diesem Grund wurde sowohl auf die sonst übliche detaillierte technische Prüfung durch das GME verzichtet, als auch von einem aufwendigen Ausschreibungsverfahren, wie es die FAG – Förderrichtlinien vorsehen, abgesehen. Nur so kann gewährleistet werden, dass das geplante Umzugsdatum der Kinderkrippe an den neuen Standort eingehalten wird und das Projekt durch die GEWOBAU Berücksichtigung findet. Die Stadt verzichtet daher freiwillig auf FAG-Förderung und damit auf 1/3 Refinanzierung durch den Staat und auf 1/3 Anteil durch den Träger.

Die Baumaßnahme wird ausschließlich durch eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen bezuschusst. Die Zuschusshöhe bemisst sich wie folgt:

Kosten laut vorgelegter Kostenschätzung:	149.000 €
abzüglich Anteil überdimensionierte Lüftung:	<u>14.000 €</u>
Zuschusshöhe	135.000 €

Laufende Wartungskosten für die Lüftungsanlage werden nicht übernommen.

### **Mietkostenkalkulation**

Für die „Normalwohnungen“ beträgt die Miete nach der Sanierung 4,95 € Kaltmiete/m<sup>2</sup>, die auch die GEWOBAU als Ausgangsbasis für die Mietkalkulation zugrunde legt. Dadurch das zusätzliche

Kosten für den Umbau zur Krippe entstehen, schlägt die GEWOBAU verschiedene Modelle für die Finanzierung vor:

- a.) Die Stadt Erlangen bezuschusst das Bauvorhaben zu 100%. Damit gilt die Kaltmiete in Höhe von 4,95/m<sup>2</sup>. Bei einer Fläche von 185 m<sup>2</sup> für den neuen Standort der Kinderkrippe ergibt das eine Kaltmiete von 915,75 € und unter Berücksichtigung von 3,20 € Nebenkosten/m<sup>2</sup> eine Warmmiete von insgesamt 1.507,75 € im Monat für den Träger Thalmühle e.V.
- b.) Durch die Stadt Erlangen wird kein Zuschuss übernommen. Die Umbaukosten werden mit 11% vollständig auf die Kaltmiete/m<sup>2</sup> umgelegt. Das ergäbe eine monatliche Kaltmiete von 12,33€/m<sup>2</sup> = 2.280,63 €. Unter Berücksichtigung von 3,20 € Nebenkosten/m<sup>2</sup> ergäbe sich eine Warmmiete von 2.872,63 €/Monat für den Träger.
- c.) Die Stadt Erlangen bezuschusst das Bauvorhaben (149.000 €) abzüglich der 14.000 € für den erhöhten Anteil Lüftung (= 135.000 €). In diesem Fall würde die GEWOBAU den Betrag von 14.000 € mit 11% auf die Kaltmiete/m<sup>2</sup> umlegen. Die monatliche Kaltmiete würde sich dadurch um 0,70 €/m<sup>2</sup> pro Monat, also insgesamt um 129,50 € monatlich erhöhen. Gegenüber Variante A ergibt das eine Warmmiete von insgesamt 1637,25 € für den Träger.

### **Zweckbindung**

Um den Einsatz der städtischen Haushaltsmittel langfristig zu sichern, ist – in Anlehnung an die staatlichen Förderbedingungen - eine Zweckbindung für Kindertagesbetreuung oder andere kommunale Aufgaben mit einer Dauer von 25 Jahren mit der GEWOBAU als Zuschussempfänger vertraglich zu regeln.

### **Mietkostenbezuschung**

Es ist übliche Verwaltungspraxis, dass Träger von Kindertageseinrichtungen entweder mit einer kommunalen Förderung für Investitionskosten oder alternativ mit einer Mietkostenbezuschung unterstützt werden. Laut Mietkostenzuschussrichtlinie ist es nicht ausgeschlossen, beides zu fördern. Wegen der besonderen Umstände (siehe vorherige Ausführungen) wird in diesem Fall neben dem Investitionskostenzuschuss für die GEWOBAU die Gewährung eines Mietkostenzuschusses befürwortet. Als zuschussfähige Miete wird eine Kaltmiete in Höhe von 4,95 €/m<sup>2</sup> (= 915,75 monatlich) zugrunde gelegt, um die Kosten für die höher dimensionierte Lüftungsanlage nicht über die Mietkostenbezuschung auf diesem Weg zu fördern. Gemäß der Richtlinie zur Mietkostenförderung (Stadtratsbeschluss vom 23.05.2007) wird ein monatlicher Mietkostenzuschuss in Höhe von 550,-- € gewährt.

### **Weitere Kosten**

Durch den Umzug von dem bisherigen Standort in die Max-Planckstraße fallen weitere Kosten von rund 23.000 € an, die nicht vom Bauträger abgedeckt werden, wie u. a. Umzug der Außenspielgeräte, Einbau einer Küche, Umbau der Bewegungslandschaft. Hierfür wird für die Thalmühle ein freiwilliger Zuschuss gewährt.

### **Bedarfseinschätzung**

Wie anfangs dargelegt können an dem neuen Standort neben den 15 schon bestehenden Krippenplätzen drei weitere Plätze neu geschaffen werden.

Die mündliche Bedarfsfeststellung für die 3 neuen Plätze seitens der Jugendhilfeplanung liegt vor. Nach dem Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 können für die drei neuen Plätze Ausstattungskosten beantragt werden. Der Stadt Erlangen entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten, da die Ausstattungspauschale in Höhe von max. 1.250 € pro Platz vollständig vom Freistaat Bayern refinanziert wird.

Die Kinderkrippe „Krabbelgruppe Thalmühle“ ist eine anerkannte Einrichtung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die dort angebotenen Plätze sind bedarfsanerkannt, die Betriebskosten werden von der Stadt Erlangen und vom Freistaat gefördert.

Für die Thalmühle ist es ein glücklicher Umstand, dass durch die umfassenden Sanierungsarbeiten der GEWOBAU im Stadtteil Bruck dem Verein nach dem Verlust ihrer alten Räumlichkeiten nun ein neues, endgültiges Domizil angeboten werden kann.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ursprünglich waren im Haushalt zusätzliche Mittel in Höhe von 270.000 € für den Erhalt der Kinderkrippe am früheren Standort Thalmühle 1 eingeplant. In dieser Höhe wären von GME ermittelte geschätzte Kosten für die dringlich erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sowie Anforderungen an die Rettungswege bei Hochwasser angefallen. Für die damalige Investitionskostenförderung wäre nach FAG voraussichtlich staatliche Einnahmen in Höhe von ca. 75.000 € erzielt worden, so dass auf die Stadt Erlangen eine Nettobelastung von ca. 195.000 € zu gekommen wäre. Aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. der Eigentümerverhältnisse des Gebäudes, dem allgemeinen schlechten baulichen Zustand des Gebäudes sowie der Lage/Hochwassergebiet) wurde im Jugendhilfeausschuss vom 19.01.2012 entschieden, dass die zusätzlichen Mittel zum Erhalt der Krippenplätze aus der Thalmühle an einem geeigneteren Standort einzusetzen sind (näheres siehe Vorlagenr. 512/058/2012, Ergänzung Protokollvermerk).

Investitionskosten:		bei IPNr.:
Baukostenzuschuss an GEWOBAU:	135.000 €	365D.880 KST.510 090
Baukostenzuschuss Thalmühle	23.000 €	KTr. 365 100 51
Ausstattungskosten für die 3 neuen Plätze	3.750 €	
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten		bei Sachkonto:
Betriebskosten für die 3 neuen Plätze		SK 530 101 KSt. 512 090
1.) 08 - 12/2013	8.750 €	KTr. 365 211 00
2.) jährlich ab 2014	21.000 €	
Mietkostenzuschuss		
1.) 08 – 12/2013		
2.) Jährlich ab 2014	2.750 €	KSt. 512 090
	6.600 €	KTr. 365 211 00
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
Betriebskosten für die 3 neuen Plätze		365D.610 KSt. 512 090
1.) 08. – 12/2013	4.375 €	KTr. 365 100 51
2.) jährlich ab 2014	10.500 €	
Ausstattungskosten		
Staatl. Ausstattungszuschuss		



3.750 €

Weitere Ressourcen

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880 in Höhe von 270.000 €  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Beschluss des Stadtrates vom 15.05.2013 wird zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 9.5**

**51/118/2013**

**Auswahl der Jugendschöffen**

**Sachbericht:**

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.04.2013 wurde einvernehmlich festgelegt, städtische Mandatsträger nicht in die Vorschlagsliste für die Jugendschöffenwahl beim Amtsgericht Erlangen zu übernehmen.

Fr. StRin Jutta Helm hat in der 7. Sitzung des Stadtrats vom 15.05.2013 nachgefragt, ob dieses Vorgehen rechtmäßig sei.

Das Rechtsamt der Stadt Erlangen hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Nach Punkt 3.3 der Jugendschöffenbekanntmachung sind die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen, der dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses, mindestens jedoch mit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die Aufstellung der Liste vornimmt (3.2 der Jugendschöffenbekanntmachung). Es obliegt somit dem Ausschuss, festzulegen, wer in die Vorschlagsliste aufgenommen werden soll und wer nicht.

Sind mehr geeignete Bewerbungen als zu meldende Personen eingegangen, muss der Ausschuss eine Auswahl treffen. Dabei sollen die Personen nach Möglichkeit aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen, vor allem sollen auch Eltern und Ausbilder dabei sein (5.1 der Jugendschöffenbekanntmachung). Grundsätzlich kann der Ausschuss daher auch beschließen, dass die Personen, die gleichzeitig im Stadtrat sind, nicht mit auf die Liste kommen. Dabei muss nur das Willkürverbot des Art 3 Grundgesetz beachtet werden.“

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses ist somit nicht zu beanstanden.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 10**

51/117/2013

**Prüfung der Nutzung und Auslastung des Jugendhauses West, hier: ÖDP-Fraktionsantrag Nr. 009/2013 vom 30.01.2013**

**Sachbericht:**

Das Jugendhaus-West, eine Einrichtung des Stadtjugendamtes Erlangen, wurde im Oktober 1999 in Betrieb genommen. Das Haus mit insgesamt etwa 250 qm Nettogeschossfläche war ursprünglich als eine Mischung aus „kleinem Jugendzentrum“, offenes Haus der Jugendsozialarbeit, Möglichkeiten von selbstverwalteten Aktivitäten bis hin zur privaten Nutzung von im Haus aktiven Jugendlichen überlegt. Diese Überlegungen waren sehr optimistisch, die angedachte Nutzung hat sich so in die Praxis nicht umsetzen lassen. Das Jugendhaus-West wird seit mehr als 10 Jahren ausschließlich als offener Treff der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII betrieben.

2011 war das Jugendhaus an 203 Tagen geöffnet und hatte insgesamt etwa 6430 Besucherinnen und Besucher. Neben dem offenen Treff werden im Haus Projekte, Gruppenangebote und Veranstaltungen angeboten bzw. bei stadtteilübergreifenden Aktivitäten mitgearbeitet. Eine beispielhafte, nicht vollständige Auflistung von Aktivitäten sind: Mädchentreff, Nachtbasketball, Ferienfahrten, Klettertreff, Umbau eines Bauwagens in ein mobiles Jugendcafe mit Solaranlage, Realisierung des Berchfilms, Skatercontest auf der Anlage gleich neben dem Jugendhaus, etc. Im Jugendhaus arbeiten drei sozialpädagogische Fachkräfte, zwei in Vollzeit und eine in Teilzeit.

Der Aufgabenbereich der offenen Jugendsozialarbeit wurde im vergangenen Jahr ausführlich im Jugendhilfeausschuss vorgestellt, es wird hier auf Wiederholung verzichtet.

**Zu den einzelnen Punkten des Fraktionsantrags:**

**Öffnungszeiten und Aktivitäten des Jugendhauses:**

Das Jugendhaus-West hat für den offenen Treff regelmäßig folgende Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag jeweils von 16:00 bis 21:00 Uhr, Dienstag und Freitag von 16:00 bis 20:00 Uhr. Der Mittwoch ist für Aktionen und Projektaktivitäten, sowie für Besprechungszeiten und Büroarbeit vorgesehen. Aufgrund einer seit Dezember 2012 unbesetzten Ganztagesstelle musste das Jugendhaus seine Öffnungszeiten der personellen Situation anpassen. Am Dienstag und Freitag wird vorübergehend bis zur Wiederbesetzung der Stelle, das Verfahren läuft, kein offener Treff angeboten. Am Dienstag werden Einzelprojekte, am Freitag Hallensport und andere Aktionen angeboten. Weiter nutzt die Chance 8,9plus den Dienstag für Jugendliche aus dem Wohnumfeld Büchenbach West, soweit hierzu Bedarf besteht. Der Mittwoch bleibt unverändert. Diese Einschränkung in den Öffnungszeiten des offenen Treffs könnten minimiert werden, wenn die Jugendsozialarbeit über einen Springer, wie zu den vergangenen Haushalten durch das Jugendamt gefordert und angemeldet, verfügen würde. Auch beim Haushalt 2013 wurde dieser Personalantrag des Jugendamtes abgelehnt.

**Vermietungen/ Überlassungen:**

Vermietungen gestalteten sich von Anfang an problematisch. Es gab immer wieder erhebliche Probleme und Beschädigungen, die sich nicht immer gütlich beilegen ließen. So wurde bereits 2003 entschieden, nicht mehr an Jugendliche zu vermieten. Vermietungen an Erwachsene nahmen im Verlauf stark zu, die Nutzer kamen aus dem gesamten regionalen Raum und hatten wenig Bezug zu Erlangen. Die Vermietung mit den notwendigen Begleitmaßnahmen war sehr zeitintensiv und in Anbetracht der fehlenden personellen Ressourcen nicht weiter leistbar. Hierzu

waren Bereitschaftsdienste und auch Einsätze notwendig, da es aufgrund von technischen Schwierigkeiten immer wieder Hilfeleistungen eines Mitarbeiters des Jugendhauses vor Ort erforderlich machte, nachts und an Wochenenden. Die Vermietung ist per se keine Aufgabe des Jugendamtes und so wurden die Vermietungen auf punktuelle Vermietungen stark reduziert.

#### Übergangsweise Nutzung als Ersatz für das geplante Bürgerhaus:

Im Rahmen eines Architektenwettbewerbs wurden für das Jugendhaus West ca. 700 qm Nutzfläche geplant. Die Realisierung des Hauses erfolgte aus finanziellen Gründen mit einer starken Reduzierung auf etwa 260 qm Nutzfläche ebenerdig, ohne Keller. Schon alleine diese Beschränkung macht deutlich, dass das Jugendhaus West schon aus räumlichen Voraussetzungen nicht für eine „Ersatznutzung“ für Bereiche des geplanten Bürgerhauses in Frage kommt. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden intensiv genutzt, es gibt keinerlei Leerstände oder Platzreserven. Eine Reduzierung der Fläche zur einer anderen Nutzung würde die Arbeit der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII gefährden. Das Jugendamt lehnt deshalb eine solche Nutzung ab.

#### Vermietungen an Jugendliche:

In den ursprünglichen konzeptionellen Überlegungen war bei der Vermietung ausschließlich an Jugendliche aus dem Gebiet Büchenbach West gedacht. Jugendliche, die sich in dem Haus ehrenamtlich engagieren und sich hier wie in einem selbstverwalteten Jugendzentrum, Schwerpunkt der Arbeit nach § 11 SGB VIII – Jugendarbeit, einbringen, sollten die Räume kostenfrei „mieten“ können. Diese Überlassung, wie z.B. zu einer Geburtstagsfeier sollte u.a. als Anreiz für eine regelmäßige ehrenamtliche Mitarbeit so quasi als Dankeschön fungieren. Weiter bestand die Idee, das Jugendhaus West in einem Trägerverein von Jugendlichen und ehemaligen Jugendlichen zu überführen. Über Vermietungen wären dann Erträge erwirtschaftet worden, die im Haus für Angebote verwendbar gewesen wären.

Die Erfahrungen der Vermietung an Jugendliche in der Vergangenheit zeigten, dass dies bei der notwendigen Ausrichtung auf Jugendsozialarbeit nicht vereinbar war. Das Stadtjugendamt lehnt eine Vermietung des Jugendhauses West an Jugendliche ab und sieht in diesem Bereich, sollte es hier einen Bedarf geben, die Jugendclubs und Träger der Jugendarbeit gefordert.

**Anlagen:** keine

#### Ergebnis/Beschluss:

Mit der Bearbeitung der aufgeworfenen Fragen ist der Fraktionsantrag der ödp Nr. 009/2013 abschließend bearbeitet.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

**TOP 11**

**512/099/2013**

**Informationen des Stadtrats über abgelehnte Krippen-, Kindergarten- und Tagesmütterplätze, Fraktionsantrag der ödp Nr. 036/2013 vom 27.03.2013**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Beibehaltung des bewährten Verfahrens bei der Bedarfsanerkennung von Plätzen in der Kinderbetreuung.

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die rechtliche Grundlage für die örtliche Bedarfsplanung im Bereich der Kinderbetreuung bilden das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII), das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Das SGB VIII normiert als generelle bundeseinheitliche Regelung in den §§ 22 ff den Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege einschließlich seiner Planung. Diese Planungsverantwortung wird in den §§ 79 und 80 konkretisiert. Dabei wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtplanungsverantwortung zugewiesen, wobei als Ziel ein bedarfsgerechtes Angebot zu verwirklichen ist.

Das Planungsgeschehen obliegt der bei der Jugendamtsleitung angesiedelten Jugendhilfeplanung (JHP), die sich hierbei nach den normierten Handreichungen des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen richtet.

Unter dieser Prämisse wurden vom Stadtrat die Versorgungsquoten für die Betreuung unter Dreijähriger und für Hortkinder beschlossen und für den Kindergartenbereich bestätigt (siehe Stadtratsbeschlüsse 26.05.2011, Vorlagen Nr. 51/033/2011 und 51/037/2011).

Mit gleichem Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, den Grad der Bedarfsdeckung kontinuierlich zu überprüfen, über die Ergebnisse zu berichten und entsprechend vorzuschlagen. Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.06.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestandsbericht aufgeführten Daten als Planungsgrundlage heranzuziehen.

Diesem Auftrag folgend legt die Verwaltung des Jugendamts dem Jugendhilfeausschuss und dem Stadtrat regelmäßig sog. Priorisierungslisten für den Bereich der unter Dreijährigen zur Beschlussfassung vor. In den Priorisierungslisten sind alle Krippenprojekte aufgeführt, die der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses dienen.

Teil der kontinuierlichen Jugendhilfeplanung sowie der Fortschreibung der Priorisierungslisten sind auch die laufenden Abstimmungsgespräche mit den Trägern von Einrichtungen, in denen die Bedarfslage gemäß Stadtratsbeschluss geprüft wird. Über Bauvorhaben und den Ausbaustand wird im Jugendhilfeausschuss regelmäßig berichtet.

Je nach Fortgang und Realisierungsmöglichkeit werden auf Grund dieser Listen vom Jugendhilfeausschuss und vom Stadtrat dann die entsprechenden Einzelprojekte begutachtet und beschlossen. Die Beschlussfassung führt dann dazu, dass diese Vorhaben jeweils in den Genuss kommunaler und staatlicher Fördergelder kommen.

Anders als z.B. bei abgelehnten Bauanträgen wird auch kein besonderer Bescheid gefertigt, da es sich bei der Frage, ob ein Projekt der Bedarfsdeckung dient oder nicht, nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren handelt, zu dessen Verlauf es eines Antrags und einer abschließenden Becheiderteilung bedürfte.

**Zusammenfassung:**

Das oben beschriebene Verfahren gründet sich auf entsprechende Stadtrats- und Jugendhilfeausschussbeschlüsse. Der Vollzug dieser Beschlüsse führt schließlich zur Erfüllung der Versorgungsquote und damit zu einer bedarfsgerechten Versorgung mit Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Den Beschlüssen über die Umsetzung der Priorisierungsliste ist immanent, dass Projekte, deren Umsetzung nicht beschlossen wurde, nicht realisiert werden. Es bedarf keiner weiteren besonderen Feststellung des Stadtrats, dass ein Projekt nicht beschlossen wird. Eine Ver-bescheidung darüber erfolgt somit nicht.

**Protokollvermerk:**

Die Angelegenheit wird ohne Begutachtung durch den JHA direkt in den Stadtrat verwiesen.

**Abstimmung:**

verwiesen

**TOP 12**

**51/114/2013**

**Aktueller Bestandsbericht Kindertagesbetreuung 2013**

**Sachbericht:**

**1. 1. Ergebnis/Wirkungen**

Das Verfahren der Bedarfsplanung ist durch Handreichung<sup>1</sup> des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen normiert und umfasst zwingend vier Schritte: Bestandsfeststellung, Bedürfniserhebung, Bedarfsfeststellung, Anerkennung der bedarfsnotwendigen Plätze.

Im Zuge des geschilderten Verfahrens ist es die Aufgabe der Jugendhilfeplanung die Schritte eins bis drei unter größtmöglicher Beteiligung von Betroffenen und Experten (Befragungen, Planungsgruppe, JHA ...) zu organisieren und durchzuführen. Im Weiteren veröffentlicht die Jugendhilfeplanung die gewonnenen Ergebnisse, gibt eine fachplanerische Empfehlung ab und bereitet so die politischen Entscheidungen des Schrittes vier vor. Der hier vorliegende Bericht trägt im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung dem ersten der geforderten Arbeitsschritte Rechnung. Der Bericht wird im Vergleich zu den Vorjahren in einer verkürzten Form veröffentlicht – eine ausführliche Berichterstattung, mit einer Neuprüfung des Bedarfes erfolgt nach Abschluss des Krippenausbauprojektes.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

Die Daten der Bestandserfassung dienen als Grundlage der weiteren Fortschreibung der Bedarfsplanung

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

**4. Ressourcen**

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

<sup>1</sup> Bay. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen „Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung“.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

- Der Bestandsbericht 2013 zur Situation der Kindertagesbetreuung in Erlangen wird zur Kenntnis genommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestandsbericht aufgeführten Daten als Planungsgrundlage heranzuziehen.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 10 gegen 0

**TOP 13**

**51/110/2013**

**Übertragung des Budgetergebnisses 2012 des Amtes 51 -Jugendamt-**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes anerkannt werden.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Den Ausführungen wird folgende Tabelle vorangestellt:

	2008	2009	2010	2011	2012
Sachkostenzuschussbudget am Jahresende (nachrichtlich)	14.013.475	14.870.296	16.648.154	13.287.923	14.178.067
Gesamtbudgetergebnis	698.613	-1.171.982	1.624.940	-207.186	297.702
davon	356.351	bis 2008	bis 2008		

Sachkostenbudgetergebnis					
davon Kontenschema SKO		-2.063.787			
davon Kontenschema TF		376.384			
Davon Sachmittelbudget			1.180.466	-443.784	0 s. <b>Erläuterung 1</b>
davon Personalkostenbudgetergebnis	342.262	417.702	444.473	142.256	297.702 s. <b>Erläuterung 2</b>
davon Rücklagenentnahme		97.719	0	84.341	0
Übertrag in Finanzhaushalt	26.356	0	35.481	0	23.091
Budgetrückführung an Gesamthaushalt (nr)	562.168	0	1.509.440	0	208.391 s. <b>Erläuterung 3</b>

Wie die Tabelle zeigt, ist das Sachkostenzuschussbudget der Jahre 2008, 2009 und 2012 nahezu identisch.

Lediglich die Jahre 2010 und 2011 sind nicht vergleichbar. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Überschusspitze aus 2010 durch den niedrigeren Wert von 2011 ausgeglichen wird. Nimmt man den Durchschnitt der letzten 5 Jahre mit 14.599.583,00 Euro, so erkennt man, dass der Zuschussbedarf in 2012 niedriger ist.

Außerdem darf festgestellt werden, dass die Summe der Gesamtbudgetergebnisse der Jahre 2008 bis 2012 mit 1.242.087,00 im positiven Bereich liegt

## 2.1 Erläuterung 1

Das bereinigte Sachmittelbudget des Amtes 51 beträgt 0,00 Euro.

Das Sachmittelbudget schloss ursprünglich mit einem Budgetüberschuss i.H.v. 250.988,30 Euro. Dieses Ergebnis ist zurückzuführen auf eine Mittelbereitstellung i.H.v. 1.307.186,96 Euro und einen Mehrertrag bei den Einnahmen i.H.v. 1.976.324,44 Euro. Die Zurückhaltung bei der Mittelbereitstellung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen hat dazu geführt, dass die Differenz zum Plan-Budget i.H.v. 14.429.055,42 Euro gerade einmal 1,74 % beträgt.

Der Budgetüberschuss wurde wegen der Mittelbereitstellung in voller Höhe rückgeführt, so dass er letztlich 0,00 Euro betrug.

## 2.2 Erläuterung 2

Das Personalkostenbudget 2012 des Amtes 51 schloss mit einem Überschuss 351.097,71 Euro ab. Bei den anschließenden Bereinigungsbeträgen handelt es sich um nicht geflossene, aber geplante Einnahmen i.H.v. - 79.011,33 Euro (Differenz von 241.400,00 Einnahmen geplant 162.388,67 erzielt; Zeilen 283 und 284 der Anlage „Budgetabrechnung 2012“) und. Dies wirkt sich negativ auf das Ergebnis aus, wohingegen die Erstattungen aus Zeile 285 der Anlage i.H.v. 25.616,06 Euro das Ergebnis verbessern.

Das so bereinigte Personalkostenbudget 2012 beträgt 297.702,44 Euro.

**2.3 Erläuterung 3**

Unter Berücksichtigung des o.g. wurden somit an den Gesamthaushalt neben der ErgebnISRückführung i.H.v. 208.391,71 Euro weitere 250.988,30 Euro aus dem Ergebnis des Sachmittelbudget zurückgeführt, insgesamt also ein Betrag i.H.v. 459.380,01 Euro.

**2.4** Das Arbeitsprogramm konnte wie geplant erfüllt werden.

**2.5 Sonderrücklage Budgetergebnis**

Datum des Eintrags	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Aktueller Stand EURO	Erläuterungen
01.01.2012	0,00	0,00	0,00	0,00	Stand der Rücklage am 01.01.2012
31.12.2013				0,00	Stand der Rücklage am 31.12.2013
15.04.2013				89.310,73	<b>Übertragungsvorschlag der Kämmerei im Einvernehmen mit der Fachdienststelle</b>

Folgende Verwendung des Budgetübertrags ist geplant:

Dienstfahrzeuge: Ersatzbeschaffung, Zubehör	3.000,00
Musikkindergarten Spielstube Röthelheimpark: Sicherung des Angebots	4.200,00
Supervision: externe Supervisoren und Einrichtung der neuen Räume in der Friedrichstraße	6.000,00
Tagespflege: 1 neuer Kinderbus und ein Kinderwagen einschl. Werbeaufdruck „Jugendamt“	4.000,00
Bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation im Hort Donato-Polli-Straße (Gelder von GME reichen nicht aus)	30.000,00
Kinder-Therapie-Zimmer	8.000,00
Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII	20.000,00
Fort- und Weiterbildung	14.110,73
<b>Summe:</b>	<b>89.310,73</b>

**Ergebnis/Beschluss:**

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2012 des Amtes 51 i.H.v. 297.702,44 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 89.310,73 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2012 besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0



**TOP 14**

**512/100/2013**

## **Krippenplätze St. Kunigund, Eltersdorf**

### **Sachbericht:**

Die kath. Kirchengemeinde St. Kunigund in Eltersdorf plant, in Kooperation mit der Firma Rehau, die Schaffung von 12 betrieblichen Krippenplätzen.

Am 07.03.2013 wurde dem Jugendhilfeausschuss eine Beschlussvorlage zur Begutachtung dieses Projektes vorgelegt.

Im Jugendhilfeausschuss bestand partei- und trägerübergreifend der Wunsch, die 12 Krippenplätze zu schaffen. Dennoch wurde die Begutachtung der Vorlage einstimmig abgelehnt und die Verwaltung beauftragt, „nach einer gründlichen Überplanung seitens des Bau- und Betriebsträgers die Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des JHA neuerlich zur Entscheidung vorzulegen“ (siehe Protokollvermerk zur Sitzung des JHA am 07.03.2013).

Mit Schreiben vom 22.03.2013 unterbreitete die Kirchenverwaltung St. Kunigund dem Oberbürgermeister, den Bürgermeisterinnen, den Stadträtinnen und Stadträten der Stadt Erlangen den Vorschlag die Kosten pro Platz auf ca. 38.500 € zu senken, ansonsten die eingereichte Planung beizubehalten. Sollte die Stadt Erlangen nicht auf dieses Angebot eingehen, würden die Planungen für dieses Projekt von St. Kunigund eingestellt.

Am 15.05.2013 beantragte die Trägervertretung beim Jugendamt die Überprüfung, ob die Kinderzahl von 12 Kindern auf 14 Kinder erhöht werden könne, damit sich die Pro-Platz-Kosten reduzieren. Für die Aufstockung der Kinderzahlen sind eine Bedarfsprüfung sowie die Überprüfung der in Aussicht gestellten Betriebserlaubnis erforderlich. Die Überprüfung wurde von der Verwaltung in die Wege geleitet.

Am 22.05.2013 teilte der Kirchenverwaltungsvorstand, sowie die Trägervertretung von St. Kunigund mit, dass sie weiterhin am Bau der Kinderkrippe für die Firma Rehau interessiert sind und gleichzeitig um ein Gespräch mit der Stadt Erlangen bitten, um Möglichkeiten für Änderungen an der Planung auszutariieren.

Der strittige Punkt sind insbesondere im Vergleich mit anderen Baumaßnahmen in Erlangen nach wie vor die hohen Pro-Platz-Kosten. Bedingt wird dies insbesondere durch die hohen und ungünstig situierten Verkehrsflächenanteile und durch die Gestaltung des Baukörpers mit den auffällig hohen Außenwandanteilen. In der baufachliche Stellungnahme vom 05.02.2013 des Gebäudemanagements wird auf die energetischen Folgeprobleme verwiesen (die Stellungnahme lag der letzten JHA-Vorlage bei).

Mit der aktuellsten Kostenschätzung vom 10.04.2013 wurden die Platzkosten im Vergleich zur letzten Kostenschätzung von 40.680 € um 2.650 € auf 38.210 € gesenkt. Ohne Ausstattungskosten liegen die Platzkosten der neuen Schätzung bei rund 36.720,00 €.

Der Durchschnitt bisheriger Plankosten liegt hier bei 30.366 €. Die Kostensenkung erfolgte durch eine pauschale Kürzung der Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) um 5 % und durch die Kostensenkung bei der Heizung um 20.000 €. Die Kostenreduzierung an der Heizungsanlage ist allerdings noch unsicher, denn hierzu heißt es in der Kostenschätzung: „Momentan kann der Anschluss an die bestehende Heizungsanlage des Kindergartens kostentechnisch nicht genau dargestellt werden (...). Darüber hinaus erfolgte eine Kostenreduzierung in der KGr 500, den Außenanlagen. Dieser Wert ist nach Einschätzung des Jugendamtes zu niedrig angesetzt, da er nur ein Drittel der Durchschnittskosten bei vergleichbaren Neubauten beträgt. Außerdem ist nicht ersichtlich, aufgrund welcher Änderungen die Kostensenkung bei der Kostengruppe 300 (s.o.) möglich war.“

Zur Klärung und zum weiteren Verfahren wird im Juni Referat IV, das Jugendamt und Gebäudemanagement mit dem Träger ein Abstimmungsgespräch führen.

**Protokollvermerk:**

Zur Beantwortung bautechnischer Fragen soll die Angelegenheit als neuer Tagesordnungspunkt in der Sitzung des BWA am 18.06.2013 behandelt werden. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden gesondert über diese Sitzung und den voraussichtlichen Diskussionszeitpunkt informiert.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 15**

**512/097/2013**

**Künftige Investitionskostenbezuschung von Kitas durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einheitliche, gleichberechtigte Investitionskostenförderung aller freigemeinnützigen und sonstigen Träger

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bislang war gesetzlich in Art. 27 BayKiBiG a.F. geregelt, dass Gemeinden, welche Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, bei Kindertageseinrichtungen Dritter einen Baukostenzuschuss von zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme leisten müssen. Hierauf wurde ein staatlicher Zuschuss in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Seit 01.01.2013 obliegt es mit der Deregulierung des Art. 27 BayKiBiG den Kommunen, in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss zu den zuweisungsfähigen Kosten geleistet wird (maximal jedoch der Kostenhöchstwert). Der staatliche Anteil bemisst sich an diesem Zuschuss und wird weiterhin in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Hinsichtlich dieser den Kommunen neu eingeräumten Handlungsfreiheit sind jedoch insbesondere die aus Art. 3 und 28 Grundgesetz ausfließenden Verwaltungsgrundsätze zu beachten (insbesondere Selbstbindung der Verwaltung, Bestimmtheitsgebot, Willkürverbot und Gleichbehandlungsgrundsatz). Grundsätzlich besteht auch die Bindung an Art. 7 BayHO (Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit).

Die Stadt Erlangen hat sich in Übereinstimmung mit den Vergleichsstädten Fürth und Schwabach grundsätzlich dazu entschieden, die bisherige Förderhöhe an den Investitionskosten beizubehalten (2/3 der zuwendungsfähigen Kosten). Durch die Regierung von Mittelfranken erfolgt hiervon eine Refinanzierung von 35 % dieser Kosten.

Damit haben Träger weiterhin ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten selbst aufzubringen. Dies trägt insbesondere dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung, da zu den derzeit noch laufenden Maßnahmen, welche nach dem alten Recht gefördert werden, ansonsten eine Ungleichbehandlung eintreten würde, wofür keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind.

Würde die Stadt Erlangen den kommunalen Zuschuss erhöhen, so würde anteilig zwar auch die staatliche Förderung höher ausfallen, allerdings führt dies auch zu einer Mehrbelastung der Kommune – siehe Rechenbeispiel anbei.

Darüber hinaus spricht sich der Bayerische Städtetag dafür aus, dass freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen weiterhin einen Eigenanteil aufbringen sollen. In Abwägung all dieser Belange sieht das Stadtjugendamt eine Fortführung der bislang gesetzlichen Regelungen als derzeit sachgerecht an.

Ein Städtevergleich über Fürth und Schwabach hinaus ergab recht vielfältige Methoden zur künftigen Handhabung, sofern diese zum Zeitpunkt der Umfrage überhaupt schon feststanden. Diese Ergebnisse sind jedoch nur bedingt miteinander vergleichbar. Teilweise sind diese Ergebnisse abhängig von der aktuellen Bedarfslage und den Ausbauzielen, teilweise ist der von der Finanzkraft der Kommune abhängige staatliche Förderanteil recht unterschiedlich, wovon sich auch andere Finanzierungsmodelle ableiten lassen, die für die Stadt Erlangen nicht in Frage kommen (z.B. Hof: zahlt 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, erhält von der Regierung jedoch als strukturschwacher Raum 90 % refinanziert). Nürnberg z.B. fördert 80 % der zuwendungsfähigen Kosten, erhält jedoch im Gegensatz zu Erlangen eine höhere Refinanzierung von der Regierung in Höhe von 40 %, da sich die Höhe der Bezuschussung nach FAG grundsätzlich nach der Finanzkraft der jeweiligen Kommune bestimmt.

Projekte, welche die nach Punkt 2.3. FA-ZR genannte Bagatellgrenze von 100.000 EUR an zuweisungsfähige Kosten unterschreiten, erhalten keinen staatlichen bzw. kommunalen Zuschuss. Eine Abgrenzung zwischen zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Kosten erfolgt durch die Stadt Erlangen nach Punkt 5.2.1 FA-ZR.

Hintergründe zur Deregulierung des Art. 27 BayKiBiG sind der MzK 512/096/2013 entnehmbar.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im praktischen Vollzug ohne Veränderung zur bisherigen Handhabung (tatsächliche Förderhöhe bleibt unverändert)

### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### **Ergebnis/Beschluss:**

Die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen wird auch nach der Neuregelung des des Art. 27 BayKiBiG zum 01.01.2013 in Höhe von 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten beibehalten.

Da derzeit noch keine gesicherte Aussage zu den Konsequenzen möglich ist, wird die Verwaltung beauftragt, mit den freien Trägern Gespräche zu führen, um ggf. den Bedarf für eine Nachjustierung zu eruieren.

### **Abstimmung:**

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0

## **TOP 16**

51/116/2013

### **Leistungsvereinbarungen mit Tageseinrichtungen zur Betreuung seelisch behinderter Kinder**

#### **Sachbericht:**

##### **1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Möglichst wohnortnahe Versorgung mit Plätzen für die Betreuung von seelisch behinderten Kindern in Horten und Lernstuben.

##### **2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Freien Trägern sowie interne Dienstvereinbarungen bei städt. Trägerschaft.

##### **3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die finanzielle Förderung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung richtet sich nach der Anzahl der betreuten Kinder, nach dem Zeitumfang der Betreuung sowie nach dem sog. Gewichtungsfaktor. Dieser hat für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt den Wert 1, für Kinder ab dem Schuleintritt den Wert 1,2, für Kinder unter drei Jahren den Wert 2 und für behinderte Kinder den Wert 4,5.

Für behinderte Kinder ist bis zum Schuleintritt grundsätzlich der Bezirk unabhängig von der Art der Behinderung (körperlich, geistig oder seelisch) im Rahmen der Frühförderung zuständig. Für Kinder ab dem Schuleintritt ist das Jugendamt für den Bereich der seelischen Behinderung zuständiger Leistungsträger.

Bisher genügte für die Finanzierung des Gewichtungsfaktors 4,5 ein Bescheid des Jugendamts, aus dem hervorgeht, dass das betreffende Kind seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht ist.

Mit der letzten Änderung des BayKiBiG wird nun diese Förderung in Höhe des 4,5fachen Gewichtungsfaktors davon abhängig gemacht, dass eine Vereinbarung zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Jugendamt geschlossen wird und Leistungen hieraus erbracht werden. Hierdurch soll auch im Bereich der seelischen Behinderung ein weiter qualifiziertes Angebot zur Verfügung stehen. Es geht hierbei nicht nur darum, bestehende

Plätze einer deutlich verbesserten Förderung zuzuführen, sondern auch um einen Ausbau der Plätze für seelisch behinderte Kinder mit dem Ziel der Inklusion und einer möglichst wohnortnahen Versorgung.

Die Verpflichtung greift ab 01.09.2013.

Der Bezirk schließt schon seit längerem mit den Trägern entsprechende Leistungsvereinbarungen in seinem Zuständigkeitsbereich (körperliche und geistige Behinderung) ab.

Das Jugendamt der Stadt Erlangen hat in einem Projekt eine eigene, formell an der des Bezirks angelehnte, Leistungsvereinbarung entworfen und mit den Trägern in einer konstruktiven Sitzung besprochen. Die Vereinbarung findet Zustimmung; außerdem ist man sich einig, dass sich die Berechnung der zusätzlichen Kosten am Schema des Bezirks orientiert.

Die Leistungsvereinbarung wird mit den freien Trägern geschlossen. In Bezug auf die städt. Einrichtungen bedarf es einer internen Dienstvereinbarung. Wie diese förderunschädlich gestaltet werden kann (in der Neufassung des BayKiBiG findet sich explizit nur das Wort „Leistungsvereinbarung“) wird derzeit mit der Regierung von Mittelfranken und dem BayStMAS geprüft. Inhaltlich wird sie deckungsgleich mit der Vereinbarung mit den freien Trägern sein.

Es ist davon auszugehen, dass pro integrativem Platz Kosten i.H.v. 5.777,00 Euro/Jahr anfallen. Derzeit werden etwa 60 Kinder mit einem Gewichtungsfaktor von 4,5 aufgrund einer seelischen Behinderung in Horten und Lernstuben betreut. Dies ergäbe jährliche Mehraufwendungen i.H.v. 350.000,00 Euro. Für das Jahr 2013 ab September somit anteilig 4/12, das sind 120.000,00 Euro. Durch den weiteren Ausbau wird sich der jährliche Grundbetrag in den Folgejahren 2014 ff. erhöhen.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sachkosten in 2013	120.000€	bei Sachkonto 533101
Sachkosten: in 2014	400.000€	bei Sachkonto 533101
Sachkosten in 2015 ff	450.000	bei Sachkonto: 533101

#### Haushaltsmittel

sind nicht vorhanden

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Verfahren hinsichtlich der Leistungsvereinbarungen zwischen den Freien Trägern der Jugendhilfe und dem Jugendamt sowie der analogen Anwendung des Berechnungsmodells des Bezirks Mittelfranken zu.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Verfahren hinsichtlich entsprechender interner Dienstweisung bei städt. Trägerschaft sowie der analogen Anwendung des Berechnungsmodells des Bezirks Mittelfranken zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, sowohl für das laufende Jahr als auch für die Folgejahre die Mehrausgaben zu beantragen

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

**TOP 17**

**Anfragen**

Alle Anfragen wurden beantwortet.

**Sitzungsende**

am 12.06.2013, 19:55 Uhr

Die Vorsitzende:

.....  
Bürgermeisterin  
Aßmus

Der / die Schriftführer/in:

.....  
Buchelt

**Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die FDP-Fraktion:**